



Bildungsreglement

der

Einwohnergemeinde Aarwangen

Inhaltsverzeichnis

		Seite
	I. Schulstufen	
Art. 1	Kindergarten	3
Art. 2	Sekundarstufe I	3
Art. 3	Besondere Massnahmen	3
	II. Zuweisung	
Art. 4	Zuweisung	3
Art. 5	Zumutbarkeit des Schulwegs	4
	III. Tagesschule	
Art. 6	Grundsatz	4
Art. 7	Gebühren	
Art. 8	Pädagogischer Anspruch	4
	IV. Bildungskommission	
Art. 9	Aufgaben und Befugnisse	4
	V. Schulleitung	
Art. 10	Ernennung	4
Art. 11	Aufgaben	5
Art. 12	Sekretariat	5
	VI. Lehrerkonferenz	
Art. 13	Lehrerschaft	5
	VII. Schul- und Sportliegenschaften	
Art. 14	Nutzung	5
	VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 15	Allgemeines	5
Art. 16	Inkrafttreten	5

Die Einwohnergemeinde Aarwangen erlässt, gestützt auf

- die eidgenössische Gesetzgebung,
- die kantonale Gesetzgebung,
- die Gemeindeordnung der Gemeinde Aarwangen,

folgendes **Bildungsreglement**.

In diesem Reglement wird der besseren Lesbarkeit wegen das Geschlecht nicht unterschieden. Alle Bezeichnungen treffen sowohl für Frauen und Männer zu.

I. Schulstufen

Kindergarten

Art. 1

Jedes Kind hat das Recht, vor dem Schuleintritt während zwei Jahren den Kindergarten zu besuchen.

Sekundarstufe I

Art. 2

¹Der Unterricht auf der Sekundarstufe I erfolgt in getrennten Real- und Sekundarklassen.

²Der Schüler besucht eine Klasse desjenigen Schultyps, dem er zugewiesen ist.

³Der gymnasiale Unterricht im 9. Schuljahr findet im kantonalen Gymnasium in Langenthal statt.

Besondere Massnahmen

Art. 3

¹Kinder, die besonderer Massnahmen bedürfen, werden in den Regelklassen unterrichtet.

²Für die Eröffnung besonderer Klassen stellt die Bildungskommission Antrag an den Gemeinderat und dieser an die Erziehungsdirektion (z.B. *Time-out-Klasse, neue Förderklasse*).

II. Zuweisung

Zuweisung

Art. 4

¹Die Schulleitung weist die Kinder einem Schulort zu. Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Fällen die Bildungskommission (*schwierige Schüler, Grenzgebiete*).

²Die Schulangebote, die spezielle Räume erfordern (z.B. Sportunterricht, Psychomotorik, Tagesschule) werden möglichst nahe den übrigen Schulangeboten bereitgestellt.

Schulweg

Art. 5

¹Der Schulweg (Weg zwischen Aufenthaltsort und Schulhaus) liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

²Der Weg zwischen den verschiedenen Schulangeboten (z.B. Weg zwischen Schule - Turnhalle – Tagesschule) liegt in der Verantwortung der Schule.

III. Tagesschule

Grundsatz

Art. 6

¹Die Tagesschulangebote werden von der Gemeinde geführt, wenn eine genügende Nachfrage besteht.

²Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern, kann die Gemeinde auch Tagesschulangebote bereitstellen, für die keine genügende Nachfrage besteht.

Gebühren

Art. 7

¹Von den Eltern werden Gebühren für Betreuungsstunden nach dem kantonalen Tarif erhoben.

²Die Gebühren für die Mahlzeiten richten sich nach dem Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Aarwangen.

³Die Eltern füllen einmal jährlich bei der Anmeldung bzw. beim Schuljahresbeginn eine Selbstdeklaration aus und reichen die benötigten Unterlagen ein.

Pädagogischer
Anspruch**Art. 8**

In den Tagesschulangeboten der Gemeinde Aarwangen erfolgt die Betreuung der Kinder nach Möglichkeit zur Hälfte durch Personen mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung.

IV. BildungskommissionAufgaben und
Befugnisse**Art. 9**

Aufgaben und Befugnisse der Bildungskommission sind in der übergeordneten Gesetzgebung und in der Gemeindeordnung sowie der Verordnung über die Verwaltungsorganisation definiert.

V. Schulleitung

Anstellung

Art. 10

¹Die Bildungskommission bestimmt die Mitglieder der Schulleitung.

²Die Bildungskommission bestimmt je einen Vertreter der Schulhäuser als Schulhausvorstände. Diese bilden zusammen mit der Schulleitung die erweiterte Schulleitung.

Aufgaben	<p>Art. 11</p> <p>¹Die Aufgaben der Schulleitung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verantwortung für administrative und organisatorischen Belange - Anstellung von Lehrpersonen - Vertretung der Schule nach aussen - pädagogische Leitung der Schule im Rahmen der kantonalen Bestimmungen - Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen und der behördlichen Verfügungen.
Sekretariat	<p>Art. 12</p> <p>Ein Sekretariat unterstützt die Schulleitung und die Bildungskommission in administrativen Belangen gemäss dem Stellenbeschrieb.</p>
VI. Lehrerkonferenz	
Lehrerschaft	<p>Art. 13</p> <p>¹Alle an der Schule Aarwangen unterrichtenden Lehrpersonen bilden die Lehrerkonferenz.</p> <p>²Pflichten und Rechte der Lehrerkonferenz richten sich nach dem kantonalen Volksschulgesetz (VSG Art. 44).</p>
VII. Schul- und Sportanlagen	
Nutzung	<p>Art. 14</p> <p>¹Die Vermietung der Schul- und Sportanlagen kann durch den Gemeinderat an Dritte übertragen werden.</p> <p>²Die Bildungskommission bestimmt über die Nutzung der Schul- und Sportanlagen.</p>
VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Allgemeines	<p>Art. 15</p> <p>Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, werden sinngemäss die kantonalen Bestimmungen angewendet.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 16</p> <p>¹Das Bildungsreglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf 1. Januar 2012 in Kraft.</p> <p>²Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden das Gesamtschulreglement der Einwohnergemeinde Aarwangen vom 25. Februar 2002 sowie allfällige weitere widersprechende Vorschriften aufgehoben.</p>

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Aarwangen haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 24. Oktober 2011 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE AARWANGEN


Hans Leuenberger
Präsident


Gerda Gräber
Sekretärin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeverwalterin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 24. Oktober 2011 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Anzeiger Langenthal und Umgebung publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingegangen.

Aarwangen, 26. Oktober 2011


Gerda Gräber
Gemeindeverwalterin